

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2006-10-17

Dezernat/ Amt: IV / Amt für Bauen,  
Denkmalpflege und  
Naturschutz  
Bearbeiter: Herr Thiele  
Telefon: 545 - 2656

## Informationsvorlage Drucksache Nr.

01327/2006

**öffentlich**

## Beratung und Beschlussfassung

Hauptausschuss  
Ausschuss für Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

## Betreff

Mittelfristige Maßnahmeplanung Stadterneuerung und Stadtumbau

## Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung nimmt die mittelfristige Maßnahmeplanung „Stadterneuerung und Stadtumbau“ sowie die Rangfolgegruppen der Einzelmaßnahmen zur Kenntnis.

## Begründung

### 1. Sachverhalt / Problem

Für die Städtebauförderung in der Landeshauptstadt Schwerin hat das Land Mecklenburg-Vorpommern die folgenden Fördergebiete anerkannt, für die Städtebaufördermittel gewährt werden:

1. die Sanierungsgebiete Altstadt, Altstadt-Schloßstraße, Schelfstadt, Schelfstadt-Erweiterung und Südliche Werdervorstadt, die gemeinsam ein Finanzierungs- bzw. Treuhandvermögen sind.
2. das Sanierungsgebiet Feldstadt
3. das Sanierungsgebiet Paulsstadt
4. der Stadtteil Großer Dreesch
5. der Stadtteil Neu Zippendorf
6. der Stadtteil Mueßer Holz
7. das Fördergebiet Lankow-Süd

Städtebaufördermittel werden in der Regel zu je zwei Drittel vom Bund und Land getragen. Das letzte Drittel muss die jeweilige Gemeinde als kommunalen Eigenanteil aufbringen. Das System der Städtebauförderung ist eine mittelfristige, gebietsbezogene Förderung und unterscheidet sich grundlegend von der Förderung von Einzelmaßnahmen z.B. in der

Infrastrukturförderung: Städtebaufördermittel werden über einen Zeitraum von fünf Jahren bewilligt. Die Höhe der zugeteilten Kassenmittel in einem Haushaltsjahr steht fest. Innerhalb des Rahmens der Städtebauförderungsrichtlinie hat die Gemeinde dann einen Handlungsrahmen um zu entscheiden, für welche Maßnahmen die Fördermittel verwendet werden sollen.

Wenn das Land Mecklenburg-Vorpommern z.B. im Programmjahr 2007 der Landeshauptstadt Schwerin 600.000 Euro Städtebaufördermittel für das Sanierungsgebiet „Paulsstadt“ gewährt, werden davon 400.000 Euro von Bund und Land getragen. Die Landeshauptstadt Schwerin muss 200.000 Euro über den Vermögenshaushalt bereitstellen. Die Förderung wird in den Jahren 2007 bis 2011 ausgezahlt. Dies bietet eine hohe Planungssicherheit und einen gewissen Entscheidungsspielraum, da bereits heute mit Fördermitteln in Höhe von 210.000 Euro für Maßnahmen in der Paulsstadt im Jahr 2009 kalkuliert werden kann. Ob die Förderung im Jahr 2009 dann für eine Straßenerneuerung, für eine Gemeinbedarfseinrichtung (wie z.B. der Zuschuss für die Modernisierung des jüdischen Gemeindezentrums) oder für Gebäudemodernisierungen eingesetzt wird, wird nach den nachfolgend nochmals genannten Prioritäten (Rangfolgegruppen) und dem jeweiligen Vorbereitungsstand entschieden.

#### **Rangfolgegruppe Stadterneuerung Innenstadt**

- a. BUGA-begleitende Erneuerung öffentlicher Straßen und Plätze (Werderstraße, Platz der Jugend)
- b. Öffentliche Gemeinbedarfseinrichtungen (z.B. Altes Fridericianum, Gemeindezentrum Friedensstraße)
- c. Erneuerung öffentlicher Straßen und Plätze
- d. Modernisierungszuschüsse für private Gebäude (z.B. Casino)

#### **Rangfolgegruppe Stadtumbau der Großwohnsiedlungen**

- a. Maßnahmen aus dem Programm Soziale Stadt (z.B. Bürgerzentrum Mueßer Holz)
- b. Unterstützung des Stadtumbaus der Unternehmen (z.B. Modellquartier Neu Zippendorf)
- c. Rückbau leer stehender städtischer Gebäude (z.B. Rückbau ehem. Schulen)
- d. Erneuerung von öffentlichen Räumen

Die entsprechenden Maßnahmelisten sind Bestandteil der jährlichen Haushaltsberatungen, wenn die Stadtvertretung wie in diesem Beispiel darüber entscheiden muss, ob im Vermögenshaushalt 2009 die erforderlichen Eigenanteile der Landeshauptstadt Schwerin in Höhe von 70.000 Euro für das Sanierungsgebiet Paulsstadt bereit gestellt werden, und für welche Maßnahmen die so gegenfinanzierten 210.000 Euro Städtebaufördermittel verwendet werden sollen. Darüber hinaus wird entsprechend den Wertgrenzen der Hauptsatzung für jede Einzelmaßnahme wie z.B. für die Erneuerung des Platzes der Freiheit eine Beschlussvorlage für die Gremien erarbeitet.

Einschränkend ist jedoch festzustellen, dass die zugeteilten Fördermittel im jeweiligen Haushaltsjahr einzusetzen sind und nicht „angespart“ werden können. Maßnahmen außerhalb der oben genannten Fördergebietskulisse sind generell nicht förderfähig.

Die Stadtvertretung hat am 4.4.2005 die Strategie der Stadterneuerung und gebietsbezogene Ziele der Stadterneuerung beschlossen. Danach wurden bereits seit dem Programmjahr 2003 beginnend für die Fördergebiete Großer Dreesch, Feldstadt und Lankow-Süd keine Programmanträge gestellt, da die restlichen Maßnahmen mit bewilligten Fördermitteln oder sonstigen Einnahmen finanziert werden können. Auf Grund der langfristigen Bewilligungsperspektive müssen für das Fördergebiet „Lankow-Süd“ im

Haushaltsjahr 2007 letztmalig und für das Sanierungsgebiet „Feldstadt“ aber bis zum Jahr 2009 Eigenanteile für diese Fördergebiete bereit gestellt werden.

Die Landeshauptstadt Schwerin beabsichtigt, im Programmjahr 2007 Städtebaufördermittel in Höhe von 2,6 Mio. Euro für die Stadterneuerung der Innenstadt und 1,5 Mio. Euro für den Stadtumbau und die Stadtteilentwicklung der Großwohnsiedlungen zu beantragen (vgl. die Beschlussvorlagen 01286/2006 bzw. 01264/2006).

Die daraus resultierende mittelfristige Maßnahmeplanung über alle Fördergebiete der Landeshauptstadt Schwerin ist in der Anlage dargestellt.

## **2. Notwendigkeit**

## **3. Alternativen**

## **4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

## **6. Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern\***

\* zutreffendes ankreuzen

- Der Aufbaustab für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, zu hören.
- Eine Anhörung des Aufbaustabes für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, nicht erforderlich.

## **Anlagen:**

Mittelfristige Finanz- und Maßnahmeplanung „Stadterneuerung und Stadtumbau“

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff  
Beigeordneter

gez. Wolfgang Schmüling  
Beigeordneter

gez. Hermann Junghans  
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen  
Oberbürgermeister